



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück
Aktenzeichen: 6 A 204/18



Verwaltungsgericht
Osnabrück

6. Kammer
Der Vorsitzende

000018

Gemeinde Bad Essen
vertr. d.d. Bürgermeister
Lindenstraße 41/43
49152 Bad Essen

NEU - Bitte beachten!
Ab 16.01.2018
Neue Faxnummer mit neuer Vorwahl
05141 5937-34000

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

6 A 204/18, 6 B 110/18

Ihr Zeichen
Imb.

Durchwahl
0541 314 764

Datum
13.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Hilling M.A. ./ Gemeinde Bad Essen

wird Ihnen hiermit die beigefügte Klage- und Antragschrift vom 11.11.2018, hier eingegangen am 12.11.2018, zugestellt. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie, das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben.

Bitte geben Sie innerhalb von einer Woche Ihre Stellungnahme ab und fügen dieser Ihre vollständigen Vorgänge im Original, in zeitlicher Reihenfolge geheftet und mit Seitenzahl versehen, bei. Teilen Sie bitte auch mit, ob die bis zum 10.11.2018 befristete Einweisungsverfügung vom 15.10.2018 zwischenzeitlich verlängert oder die Klägerin/Antragstellerin ggf. in eine andere Unterkunft umgesetzt worden ist.

Für die Unterrichtung der übrigen Verfahrensbeteiligten fügen Sie bitte von künftigen Schriftsätzen stets 1 Abschrift bei. Sollte das Gericht Kopien fertigen müssen, so sind diese Auslagen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von Ihnen zu erheben.

Der vorläufige Streitwert für das Klageverfahren beträgt 5.000,00 €. Dieser Streitwert wird der Erhebung der mit Klageeingang fälligen Verfahrensgebühr durch separat ergehende Gerichtskostenrechnung zugrunde gelegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG).

Dienstgebäude
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Telefon
0541 314-04
Telefax
05141 5937-34000

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272443743689-000215912
De-Mail: govello-1272443743689-000215912@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Fister

Beglaubigt:

Theile 
Justizangestellte

Allgemeiner Hinweis:

Für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, sowie zum Zweck der Dokumentation und weiteren Verwendung bei der Rechtsprechung und Rechtsfindung werden personenbezogene Daten wie z.B. Adressdaten und Berufsbezeichnung sowie in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ergänzend Geburtsdatum und Herkunftsland unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert.

Bad Essen, den 11.11.2018

Per Abgabe / Quittierung

1

H + B

G. Hammer

Fachgerichtszentrum Osnabrück -Poststelle-		
Eingang		12. Nov. 2018
ArbG	SG	VerwG
Anz.: 1	Anl.: 3	Akten: ✓

Frau
Bettina Hilling M.A.
nachrichtlich über:
c./o. Kirchengemeinde
Ahrenshorst
Ahrenshorster Kirchweg 1
49163 Bohmte

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Gemeinde Bad Essen:
Leistungsklage nebst Eilverfahren /
Anfechtungsklage und Fortsetzungsfeststellungsklage

Verehrtes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe gegen die Gemeinde Bad Essen (u.a. Adresse s.u.) ein verwaltungsgerichtliches

I.

Eilverfahren

bzw. stelle / beantrage ich entsprechenden

Eilantrag

hiermit vorab und erhebe zudem

II.

Leistungsklage

gegen dieselbe o.g. Gemeinde.

Adresse Verfahrensgegner und Beklagte:

Es handelt sich beim Gegner des Eilverfahrens und der gesamten Klagearten um die Gemeinde Bad Essen, vertreten durch den Bürgermeister Timo Natemeyer, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen.

Daneben erhebe ich gegen dieselbe Gemeinde und Beklagte

III.

zudem auch

Anfechtungsklage

und erhebe

IV.

für den Fall jeglicher vorheriger Erledigung in der gesamten Sache außerdem alternativ

Feststellungsklage und – zudem - Fortsetzungsfeststellungsklage.

Da ich das gesamte verwaltungsrechtliche o.g. Prozedere und den ggf. größeren Sachverhalt anwaltlich verteidigen muss, erkläre hier hiermit dem Gericht – rein vorab – den Sachverhalt in einer absolut verkürzten Begründung.

V.

Kurzbegründung des Eilverfahrens und der Klagen:

Die Gemeinde Bad Essen hat mich, in meiner Wohnungsnot mit anschließender Obdachlosigkeit, in jeder unzumutbar, als einzige Frau in das – allgemein bekanntermaßen – reine Männerasylantenheim Bad Essen–Rabber, Buersche Str. 53 a, 49152 Bad Essen-Rabber, eingewiesen.

Dass dieses allgemein bekannte Männerasylantenheim Bad Essen-Rabber laut Einweisungsbescheid angeblich eine „Obdachlosenunterkunft“ sei, ist eine pure Erfindung der Bearbeiter Herrn Imbrock und des Bürgermeisters Herrn Natemeyer, und dies ist damit schlicht eine dreiste amtliche Unwahrheit mit amtlicher Verschleierung der tatsächlichen Faktenlage.

Dass der fragliche Einweisungsbescheid zudem noch - trotz bundesweit und örtlich auch hiesig allgemein größter Wohnungsnot seit Kriegsende - in einer extrem verkürzten zeitlichen Art und Weise von der Beklagten ausgestellt wurde, was z.B., im Nachgang, zugleich noch einen extrem verkürzten ALG-II-Bescheid im Sozialrecht zu meinem jeglichen, vor allem auch zu meinem gesundheitlichen Nachteil zur Folge hatte, wird von mir zugleich rechtlich per o.g. Eilantrag und den aufgeführten Klagen angegriffen und moniert.

Die Gemeinde Bad Essen verlangt (s.o. zur Wohnungsnot) von mir in diverser Art Unmögliches, was nach unserer Rechtsordnung jedoch rechtstaatlich illegal und damit nicht rechtmäßig ist.

Im Anschluss an die besagte o.g. Einweisungsverfügung vom 15.10.2018 wurde gegen dieselbe Widerspruch eingelegt, der jedoch m.E. in Bezug auf das oben beantragte verwaltungsgerichtliche Eilverfahren und zugleich die erhobene Leistungsklage bei Gericht m.W. gegenstandslos und somit unbeachtlich ist.

Abgesehen von der

- a) generellen Rechtswidrigkeit der Einweisungsverfügung dieser Gemeinde, verfügt
- b) dieselbe reiche Gemeinde Bad Essen auch über andere Möglichkeiten der Gefahrenabwehr und der Unterbringung bei Obdachlosigkeit; auch einzeln in Wohnungen u.v.m..

So ist mir bekannt geworden, dass andere Frauen und Menschen, zur Vermeidung von drohender Obdachlosigkeit, von der Gemeinde Bad Essen einzeln in Wohnungen der Größe 50 qm zugewiesen werden.

In diesen Wohnungen können diese Personen, zugewiesen durch die beklagte Gemeinde Bad Essen, in denen sie so lange wohnen können, wie sie möchten, z.B. auch für immer.

D.h.:

Beweisführung folgt.

Bei mir besteht - auch mitten im November - Obdachlosigkeit und Gefahr für Leib und Leben nach wie vor.

VI.

Klagebegehren

Mein Klagebegehren richtet sich daher vornehmlich auf sofortige Zuweisung, als weiblicher Einzelperson, in eine ebensolche, in der Gemeinde Bad Essen vorhandenen Einzelwohnung von 50 qm, ohne z.B. zeitliche Befristung und faktisch unmögliche Auflage u.a., o.a., wie es der Gemeinde ansonsten auch stets – bei diversen anderen Personen - möglich ist.

Ich möchte – diesbezüglich - noch klar darauf hinweisen, dass mir sowohl der einweisende Mitarbeiter, als auch der Bürgermeister selbst, den ich dort sofort persönlich ansprach, beide direkt und mit ausdruckslosen Gesichtern, mir persönlich ohne Skrupel in die Augen logen, dass die Gemeinde angeblich keine andere Unterbringungsmöglichkeit für mich hätte, als mich in einem Männerasylantenheim unterzubringen.

VII.

Zugleich wird hiermit von mir der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) formal vorab schon gestellt.

Die entsprechenden Unterlagen zum PKH-Antrag, bzw. selbigen in Gänze, reiche ich nach.

Weiterer Vortrag folgt.

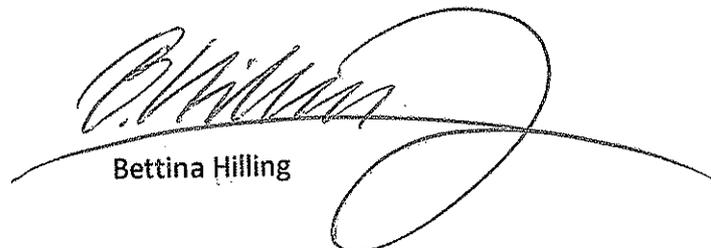
Die eilbedürftige obige Angelegenheit (Eilverfahren/Klagenerhebung) wird so schnell, wie mir das in meiner prekären Situation möglich ist, in anwaltliche Hände gegeben.

Eine Korrekturlesung des Textes ist aus Zeitgründen nicht erfolgt:

Tipp – und Rechtsschreibfehler und die Abgabe in einfacher Ausfertigung bei Gericht bitte ich (Zeitfenster/Eildürftigkeit) daher zu entschuldigen.

Im Voraus vielen Dank und

mit freundlichen Grüßen



Bettina Hilling

Anlagen 5 S. vorab: Einweisungsverfügung vom 15.10.2018.

Widerspruch vom 08.11.2018 in Zweitschrift in Kopie.

Antrag auf Bearbeiterwechsel / Dienstaufsichtsbeschwerde in Kopie.

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Timo Mattheyer (SPD)



Gemeinde Bad Essen · Postfach 1329 · 49146 Bad Essen

Frau
Bettina Hilling

Persönlich ausgehändigt:

Gemeinde Bad Essen
Lindenstraße 41 / 43
49152 Bad Essen
www.BadEssen.de

Auskünfte erteilt:

Telefon: 0 54 72 / 4 01 - 0
Durchwahl: 0 54 72 / 4 01 - [REDACTED]
Telefax: 0 54 72 / 4 01 13
eMail: [REDACTED]

Fachdienst 5 Jugend und Soziales

Bad Essen,
15.10.2018

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen

Einweisungsverfügung

Sehr geehrte Frau Hilling,

*2) Anmerkung: Seit Jahrzehnten sog. "Männer-
asylunterkunft im Rabber".*

wegen drohender Obdachlosigkeit werden Sie gem. § 11 Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ab dem **11.10.2018** in die gemeindliche Obdachlosenunterkunft Buersche Str. 53 a, 49152 Bad Essen- Rabber, eingewiesen. Es werden dort folgende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt: Einzelbett in Zimmer 02 und die Mitbenutzung der Gemeinschaftsküche sowie der sanitären Anlagen. *1)*

Die Einweisung ist befristet bis 10.11.2018.

- Sie werden angewiesen, mir vierzehntägig Nachweise vorzulegen, dass Sie in ausreichendem Umfang anderweitigen Wohnraum gesucht haben und suchen werden.
- Ein Auszug aus der Unterkunft ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- Nicht eingewiesene Personen dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden, auch nicht zum Zwecke der Übernachtung.
- Bei Notwendigkeit wird hiermit vorsorglich Ihre Umsetzung in eine andere Unterkunft angeordnet.
- Den mündlichen Einzelanordnungen der gemeindlichen Bediensteten ist im Übrigen Folge zu leisten.
- Es ist verboten, in die gemeindliche Unterkunft Tiere mitzunehmen.
- Die in der Unterkunft ausgehängte bzw. Ihnen ausgehändigte Hausordnung ist zu befolgen. *2)*

Für die Inanspruchnahme der Unterkunft wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **130,38 €** erhoben. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats, auf eines der u. g. Konten der Gemeindekasse Bad Essen zu überweisen.

Begründung:

2) auf wiederholte Bitte keine erhalten

Nach heutiger Feststellung sind Sie obdachlos. Es besteht somit eine ordnungsrechtliche Gefahr für Leib und Leben. Die Ordnungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Die vorstehende Verfügung erscheint als das derzeit angebrachteste und am meisten im Verhältnis stehende Mittel zur Beseitigung der Obdachlosigkeit. Andere Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Bad Essen	(BLZ 265 501 05)	2 001 766
Oldenburg. Landesbank	(BLZ 265 200 17)	5 142 000 800
Volksbank Wittlage eG	(BLZ 265 626 94)	22 326 300
Postgiroamt Hannover	(BLZ 250 100 30)	533 12-305

Mit der Möglichkeit zur Nutzung genannter Räumlichkeiten droht keine Obdachlosigkeit mehr, bzw. besteht dieselbe nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die getroffene Maßnahme nur vorübergehender Art ist. Sie haben sich unverzüglich um anderweitigen geeigneten Wohnraum zu bemühen. Die Einweisung hat nur Notcharakter und ist deshalb auch zeitlich beschränkt.

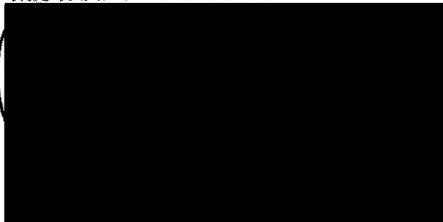
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gem. § 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstr. 41/43, 49152 Bad Essen, einzulegen.

Hinweis:

Sollten Sie Sozialleistungen beziehen, legen Sie diese Einweisungsverfügung bitte dem zuständigen Sozialleistungsträger vor, damit geprüft werden kann, ob sich die Benutzungsgebühr bedarfserhöhend auf Ihre Leistungen auswirkt.

Mit freundlichem Gruß



000024

Bad Essen, den 08.11.2018

Per Abgabe / Quittierung

08.11.2018

Per Nachsendeantrag
über
Bettina Hilling M.A.
Südstraße 5
49179 Ostercappeln

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
- Herrn Timo Natemeyer
- Fachdienst 5
Lindenstraße 41 / 43
49152 Bad Essen

WIDERSPRUCH:
Ihr Schreiben vom 15.10.2018 /
Einweisungsverfügung in das Männerasylantenheim Rabber
Az.: Imb.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Natemeyer, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihre o.g. Einweisungsverfügung in - allgemein und bekanntermaßen - das reine Männerasylantenheim Rabber

WIDERSPRUCH

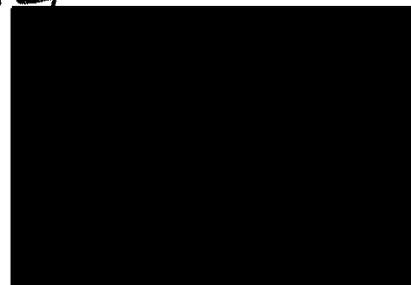
ein.

Mit freundlichem Gruß


Bettina Hilling 

ERHAUFEN:

08. Nov. 2018



Eingang Gemeinde Bad Essen
09.11.18

1

Per Abgabe / Quittierung

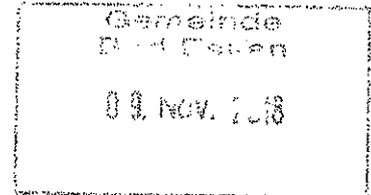
000025

Bad Essen, den 09.11.2018

Per Nachsendeantrag
über
Bettina Hilling M.A.
Südstraße 5
49179 Ostercappeln

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Herrn Timo Natemeyer
Lindenstraße 41 / 43
49152 Bad Essen

Nachrichtlich: Diverse /
Medien



ANTRAG AUF ZUWEISUNG ANDERER AMTSPERSON /

DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE:

Bearbeiter Herr [REDACTED] des FD

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Natemeyer,

hiermit stelle ich den

ANTRAG

auf **SOFORTIGE** Zuweisung einer anderen Amtsperson als derjenigen des Herrn [REDACTED] für mich, (Frau oder Mann) des FD 5, in den Belangen der Unterbringung meiner Person, und ich erhebe wegen dessen mehrfach ungebührlichen und rechtswidrigen und befangenen Verhaltens mir gegenüber **ZUDEM**

DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE

gegen denselbigen Mitarbeiter Herrn [REDACTED] des Fachdienstes 5.

Begründung:

1.

Herr [REDACTED] hat sich im Oktober 2018 rechtswidrig geweigert, mir nicht nur eine anständige Unterkunft zur Verfügung zu stellen; er hat sich rechtswidrig auch geweigert, mir überhaupt eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, indem er z.B., während seines Urlaubs, bei den Kollegen vom FD 5 eine Notiz ablegte, dass angeblich der Ort Ostercappeln für mich zuständig sei, was der Wahrheit klar widerspricht und was man in der dortigen Behörde auch umgehend widerlegen konnte.

D.h.:

Herrn [REDACTED] ist rechtlich und amtlich bekannt, dass bei Wohnungslosigkeit und drohender Obdachlosigkeit, jede Kommune, Stadt etc., zuständig ist, egal, bei welcher Kommune oder Stadt eine Person entsprechend vorspricht.

Dies hat er in jedem Fall auch durch mich als Betroffene schon vor seinem Urlaub amtlich gewusst, zumal ich ihm damals - auch noch einmal persönlich - mitteilte, dass genau hierzu mehrere und bundesweite obergerichtliche Verwaltungsgerichtsurteile gegeben sind.

Dennoch hat er in Abwesenheit versucht, seinen Kollegen (s.o.), entgegen der Rechtsordnung (s.o.), anders lautende Anweisungen - gegen mich - zu erteilen (s.o.).

Darauffin erhielt ich von ihm einen Zuweisungsbescheid in Ihr allgemein-bekanntermaßen reines Männerasylantenheim Bad Essen-Rabber, der nicht nur örtlich rechtswidrig ist, sondern auch im Inhalte ansonsten rechtswidrig gehalten ist, indem mir dort, extra, .B. eine viel zu kurze Frist gesetzt wird und auch im Weiteren Unmögliches an hiesiger Wohnungssuche etc., die Herr [REDACTED] sich, trotz Unmöglichkeit, zudem noch örtlich sehr weitgreifend vorstellt, von mir verlangt wird u.v.m..

Unsere Rechtsordnung sieht jedoch vor, dass etwas Unmögliches von keinerlei Person verlangt werden darf.

Und dieser Grundsatz gilt auch im Verwaltungsrecht.

2.

Als ich am gestrigen Nachmittag bei Herrn [REDACTED] einen Widerspruch (nebst einer AU) gegen seinen Einweisungsbescheid in Ihr reines Männerasylantenheim Rabber vom 15.10.2017 abgab, wollte dieser o.g. besagte Mitarbeiter mich nunmehr in eine Diskussion zwingen, die ich in keiner Weise in einem offiziellen Rechtsverfahren mit ihm durchführen muss.

Daher habe ich ihm – mehrfach – erklären müssen, soeben einen Widerspruch eingelegt zu haben und darüber nicht weiter mit ihm sprechen zu wollen.

Herr [REDACTED] ignorierte dies und versuchte nun, mir diverse Vorwürfe anzuhängen, die ich klar zurückwies.

Sodann:

Wurde Ihr o.g. Mitarbeiter laut, ausfallend, diskriminierend und beleidigend mir gegenüber, indem er mich mehrere Male, m.E. nach bekannter Beamtenmanier früheren Staates auf dem jetzigen Bundesgebiet, grob und laut anschnauzte, übergriffig anfuhr und beleidigte und mich wiederholt fragte, was ich (als alteingesessene Bad Essenerin) dort in Bad Essen überhaupt wolle; ich hätte ja, wenn ich mich nicht im Ihrigen reinen Männerasylantenheim Bad Essen-Rabber aufhalten möchte, in Ostercappeln oder Bohmte mich melden können.

Mich weiter ungebührlich anbrüllend, streckte er dabei dann noch Arm und Hand, hoch und lang, aus in Richtung Tür und verwies mich so, dreimalig, dabei in klarer Beleidigungsabsicht (s.o.), laut des Raumes.

3.

Jeder Mensch und jede Person, sehr geehrter Herr Natermeyer, die bei Ihnen im FD 5 vorspricht, hat das Recht, mit Achtung und respektvoll und höflich behandelt und angesprochen zu werden und in ihrer Menschenwürde u.a. somit geachtet zu werden.

Dies genau ist, mir gegenüber, bei Herrn [REDACTED] der mir gegenüber – ungebührlich und übergriffig - auch regelrecht persönlich ausfällig wird, definitiv nicht der Fall.

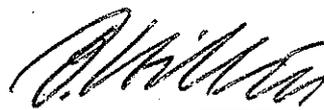
4.

Im Hinblick auf die überdeutlichen Befangenheiten des Herrn [REDACTED] mir gegenüber, weise ich darauf hin, dass eine Ablösung des Herrn [REDACTED] nicht nur aus – offenkundiger - persönlicher Befangenheit unverzüglich vorzunehmen ist, sondern auch aufgrund von dessen offenkundiger fachlicher Unkenntnis, die, gleichfalls, zu sofort der amtlichen Befangenheit führt.

Weitere Rechtsmittel gegen Ihren o.g. Mitarbeiter behalte ich mir – in jedem Falle jetzt schon vor.

Tipp – und Flüchtigkeitsfehler bitte ich (da Eilbedarf) zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß



Bettina Hilling